

## **Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene-Anforderungen gem. Anordnung der Bayerischen Staatsregierung (6. BaylfSMV)**

Nachfolgende Anordnung ist für alle Prüfungsteilnehmer/innen verbindlich. Jede Missachtung führt zu rechtlichen Konsequenzen.

Mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt jede/r Prüfungsteilnehmer/in, dass die Anordnung gelesen und verstanden wurde und einzuhalten ist.

### **Anordnung**

Innerhalb und außerhalb der Prüfungsräume und auf dem Gelände des Prüfungsortes gelten uneingeschränkt die Regelungen der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BaylfSMV) vom 19. Juni 2020. Damit erließ die Bayerische Staatsregierung umfangreiche Regelungen zum

- a) Allgemeinen Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung (§ 1)
- b) Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 2) und zum
- c) Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot (§ 5)

Die Regelungen sind ausnahmslos für alle Prüfungsteilnehmer verbindlich. Verstöße werden geahndet.

Zur Konkretisierung der o.g. Verordnungen werden von der Prüfungsbehörde folgende Maßnahmen festgelegt:

- 1) Auf dem gesamten Gelände des Prüfungsortes gilt uneingeschränkt das behördlich angeordnete Versammlungsverbot.
- 2) Der behördlich angeordnete Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist grundsätzlich einzuhalten.
  - Räume, in denen der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, dürfen nur einzeln betreten werden (z.B. Toilette).
- 3) Auf allen Wegen innerhalb des Prüfungsgebäudes und – geländes besteht ausnahmslos die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (Behelfsmaske, Community-Maske).

Es besteht keine Maskenpflicht während der Prüfung am Prüfungsplatz, diese ist nur aufzusetzen

- vor Verlassen des Prüfungsraumes
- beim Sprechen während der Prüfung

## **Besonderer Hinweis für Prüfungsteilnehmer unter 16 Jahren**

Bitten Sie Ihren Erziehungsberechtigten (Vater oder Mutter) die Erklärung für Sie zu unterschreiben. Bringen Sie die unterschriebene Erklärung, das Ladungsschreiben und Ihren Ausweis oder die beglaubigte Geburtsurkunde zur Prüfung mit.

Ohne die unterschriebene Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten kann kein Zutritt in das Prüfungslokal gewährt werden.

### **Bitte beachten Sie ferner:**

Die Prüfungsleiter und die Teilnehmer haben die Vorschriften der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten, insbes. § 15 der 6. BayInfSMV. U.a. ist daher zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Vom Prüfungsleiter getroffene gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen sind zu befolgen (z.B. ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

Zuschauer (auch als Begleitpersonen) sind nicht zulässig. Prüfungsteilnehmer, die sich nicht an die Regelungen halten, können vom Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsleiter haftet nicht für das Fehlverhalten einzelner Personen, z.B. wenn diese den Anweisungen nicht Folge leisten.

Die Regelung nach der „Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreiseverordnung – EQV)“, der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten.

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (Husten, Atemproblemen etc.) ist von der Teilnahme an der Prüfung abzusehen.

Eine ausgeprägte Handhygiene trägt entscheidend zur Verringerung eines Ansteckungsrisikos bei. Daher sind die Hände regelmäßig, auch außerhalb des Toilettengangs gründlich mit Seife zu waschen. Ein Anfassen von Mund, Nase und Augen ist zu vermeiden.

Änderungen, Erweiterungen bzw. zusätzliche Einschränkungen je nach aktueller Situationslage bleiben ausdrücklich vorbehalten

Starnberg 29.06.2020

Daniela Harrer  
Prüfungsbehörde

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig

## Erklärung

Die in den Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene-Anforderungen gem. Anordnung der Bayerischen Staatsregierung (6. BayIfSMV) beschriebene Anordnung habe ich gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich zur uneingeschränkten Einhaltung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Weiterhin bestätige ich, dass

- ich keine Krankheitssymptome aufweise.
- ich keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliege.
- ich nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-COV-2 infizierten Person stehe und stand bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

(Anmerkung: Auf die Bußgeldvorschrift des 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des 74 IfSG wird hingewiesen.)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Prüfungsort, Datum

\_\_\_\_\_

Teilnehmernummer

oder

\_\_\_\_\_

Prüfungsnummer (siehe Ladungsschreiben)

\_\_\_\_\_

Datum, Ort

\_\_\_\_\_

Unterschrift